

Förderung mehrjähriger Wildpflanzenmischungen als Energiepflanzen

Vorschläge des Netzwerkes Lebensraum Feldflur zur Fortschreibung des GAK-Rahmenplans 2017

DAS NETZWERK LEBENSRAUM FELDFLUR

Im Netzwerk Lebensraum Feldflur haben sich Akteure aus Jagd, Naturschutz, Bienenhaltung und Energiewirtschaft zusammen geschlossen, um Wege aufzuzeigen, wie die Energieerzeugung aus Biomasse enger mit dem Arten- und Naturschutz verknüpft werden kann. Ziel ist es, mehrjährige Anbausysteme aus verschiedenen heimischen Wildpflanzenarten als eine ökologisch notwendige und ökonomisch tragfähige Ergänzung zu konventionellen Energiepflanzen in der Landwirtschaft zu etablieren.

MEHRJÄHRIGE WILDPFLANZENMISCHUNGEN IM RAHMEN DER FÖRDERGRUNDSÄTZE DER GAK 2017

Blühflächen oder Blüh- bzw. Schonstreifen auf Ackerflächen sind im Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ im Förderbereich 4 (Markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung) und Maßnahmenbereich C (Förderung von besonders nach haltigen Verfahren im Ackerbau oder bei einjährigen Sonderkulturen) enthalten. Förderfähig ist demnach die Anlage von ein- und mehrjährigen Blühstreifen, Schutzstreifen, Schonstreifen, Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölzen, Gewässer-, Erosionsschutz- und Ackerrandstreifen auf Ackerflächen „soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.“ (GAK Rahmenplan 2017 4.1). Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen jedoch grundsätzlich nicht genutzt werden. Eine Fördermaßnahme für mehrjährig nutzbare Wildpflanzen ist daher in den Entwicklungsprogrammen für den Ländlichen Raum der Länder nicht vorgesehen, weil eine nationale Ko-Finanzierung aus der GAK nicht möglich und der Ansatz damit für die meisten Länder nicht finanzierbar ist.

Das Netzwerk Lebensraum Feldflur fordert daher, dass die Nutzung des Aufwuchses mehrjähriger Blühflächen im Rahmen der GAK ermöglicht wird. Das Netzwerk Lebensraum schlägt folgende Änderungen am GAK-Rahmenplan 2017 vor:

- Bayerischer Jagdverband e.V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE)
- Biopract GmbH
- Deutscher Imkerbund e.V.
- Deutscher Jagdverband e.V. (DJV)
- Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V. (DVL)
- Deutsche Wildtier Stiftung (DeWiSt)
- E.ON Bioerdgas GmbH
- Fachverband Biogas e.V. (FvB)
- Forschungsstelle Nachhaltige Biogaserzeugung der Universität Osnabrück
- Firma Saaten Zeller
- Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)
- Landesjagd- und Naturschutzverband der Freien und Hansestadt Hamburg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Brandenburg e.V.
- Landesjagdverband Hessen e.V.
- Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Landesjägerschaft Niedersachsen e.V.
- Landkreis Fulda
- Landwirtschaftskammer NRW
- Naturstrom AG
- ODAS GmbH & Co. KG
- RWWE Innogy GmbH
- Stadt Dorsten
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Westfalen-Lippe e.V. (VJE)

GAK-Rahmenplan 2017 Förderbereich 4 (Markt- und standortangepasste Landwirtschaft)	Vorschlag des Netzwerkes Lebensraum Feldflur
4.1 Verwendungszweck	
<p>Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion sowie Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.</p>	<p>Zuwendungszweck ist die Anwendung besonders nachhaltiger Verfahren zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen durch Herausnahme von Ackerflächen aus der Produktion, besonders umweltfreundliche Produktionsverfahren von Biomasse sowie die Bereitstellung von naturbetonten Strukturelementen der Feldflur, soweit diese Verfahren im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums stehen.</p>
4.2 Gegenstand der Förderung	
<p>Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden.</p>	<p>Gefördert wird die Bereitstellung und standortangepasste Bewirtschaftung von Ackerflächen, auf denen Blüh-, Schutz-, Schon- oder Ackerrandstreifen, Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze (Struktur- und Landschaftselemente) insbesondere streifenweise etabliert sowie bewirtschaftet, gepflegt oder unterhalten werden</p>
4.3 Zuwendungsempfänger	
...	...
4.4 Zuwendungsvoraussetzungen	
<p>Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blühstreifen, - mehrjährige Blühstreifen, - Schutzstreifen, - Schonstreifen, - Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, - Ackerrandstreifen. <p>Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:</p>	<p>Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach Ziffer 4.2 sind, dass der Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum eine oder mehrere der folgenden Struktur- und Landschaftselemente auf der Ackerfläche seines Betriebes anlegt und nach den Bestimmungen dieser Maßnahme bewirtschaftet, pflegt oder unterhält:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blühstreifen, - mehrjährige Blühstreifen, - mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen, - Schutzstreifen, - Schonstreifen, - Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, - Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen, - Ackerrandstreifen. <p>Diese Flächen werden vom Zuwendungsempfänger im Verpflichtungszeitraum wie folgt bewirtschaftet:</p>

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt. Acker-randstreifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.

4.4.2 Auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, wird verzichtet.

4.4.3 Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.

4.4.4 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.1 Es werden die nachfolgend aufgeführten Pflanzenbestände oder andere Struktur- oder Landschaftselemente etabliert, die zur Integration der Belange des Umweltschutzes in die landwirtschaftliche Produktion in dem jeweiligen Gebiet geeignet sind. Die zu verwendenden Saatgutmischungen, Pflanzenarten oder -sorten bzw. Materialien werden von den Ländern festgelegt. Acker-randstreifen werden jährlich mit derselben Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag bestellt.

4.4.2 Mit Ausnahme mehrjähriger Mischkulturen mit Wildpflanzen wird auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die Stickstoff enthalten, verzichtet werden.

4.4.3 Die zuständigen Behörden können ausnahmsweise genehmigen, dass Pflanzenschutzmittel und Düngemittel angewendet werden dürfen, soweit dies zur Sicherung der Zielerreichung der Maßnahme notwendig ist.

4.4.4 Blühstreifen werden jährlich mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Die Länder können zulassen, dass Blühstreifen jährlich auf anderen Ackerflächen des Betriebes angelegt werden. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.5 Mehrjährige Blühstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums mit einer standortangepassten Saatgutmischung bestellt, mit der blütenreiche Bestände etabliert werden können, die Nützlingen, Bienen oder anderen Wildtieren als Wirts-, Nahrungs- oder Schutzpflanzen dienen können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten.

Gelingt die Etablierung eines blütenreichen Bestandes nicht, wird die Fläche erneut bestellt. Soweit aus agrarökologischer Sicht geboten, können die Länder Abweichungen von der streifenweisen Anlage zulassen.

4.4.6 Mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs maximal einmal

<p>4.4.6 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.</p> <p>4.4.7 Schonstreifen ...</p> <p>4.4.8 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen...</p> <p>4.4.9 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen ...</p> <p>4.4.10 Ackerrandstreifen ...</p>	<p>jährlich nicht vor dem 1. August genutzt werden kann.</p> <p>Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.</p> <p>4.4.67 Schutzstreifen werden im ersten Jahr des Verpflichtungszeitraums durch Ansaat einer geeigneten Saatgutmischung angelegt, deren Aufwuchs beibehalten wird, um Wildtieren als Schutz-, Aufzucht- und Rückzugsfläche dienen zu können. Ihre Breite darf fünf Meter nicht unterschreiten. Gelingt die Etablierung eines geeigneten Aufwuchses nicht, wird die Fläche erneut bestellt.</p> <p>4.4.78 Schonstreifen ...</p> <p>4.4.89 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen...</p> <p>4.4.910 Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen ...</p> <p>4.4.1011 Ackerrandstreifen ...</p>
<p>4.5 Art und Höhe der Zuwendungen</p>	
<p>Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei</p> <p>4.5.1 Blühstreifen - 850 Euro je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen - 850 Euro je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.3 Schutzstreifen - 770 Euro je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.4 Schonstreifen ...</p> <p>4.5.5 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen ...</p> <p>4.5.6 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen ...</p> <p>4.5.7 Ackerrandstreifen ...</p>	<p>Die Höhe der jährlichen Zuwendung im Verpflichtungsraum beträgt bei</p> <p>4.5.1 Blühstreifen - 850 Euro je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.2 mehrjährigen Blühstreifen - 850 Euro je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.3 mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen - 480 € je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.34 Schutzstreifen - 770 Euro je Hektar Ackerfläche,</p> <p>4.5.45 Schonstreifen ...</p> <p>4.5.56 Hecken bzw. Knicks, Baumreihen ...</p> <p>4.5.67 Gewässer- und Erosionsschutzstreifen ...</p> <p>4.5.78 Ackerrandstreifen ...</p>
<p>4.6 Soweit Strukturelemente nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.9 als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/201416 ausgewiesen werden, werden die Beträge nach Nummer 4.5 um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks nach Nummer 4.5.5 um 510 Euro je Hektar abgesenkt.</p> <p>4.7 ...</p>	<p>4.6 Soweit Strukturelemente nach den Nummern 4.4.3 bis 4.4.910 als ökologische Vorrangfläche nach den Nummern 2, 4 oder 5 des Artikels 45 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/201416 ausgewiesen werden, werden die Beträge nach Nummer 4.5 um 380 Euro je Hektar, im Falle von Hecken oder Knicks nach Nummer 4.5.56 um 510 Euro je Hektar abgesenkt.</p> <p>4.7 ...</p>

4.8 Andere Verpflichtungen

Mit Ausnahme der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.

Mit Ausnahme **der mehrjährigen Mischkulturen mit Wildpflanzen**, der Hecken bzw. Knicks, Baumreihen oder Feldgehölze, der Gewässer- oder Erosionsschutzstreifen sowie der Ackerrandstreifen darf der Aufwuchs auf den bereitgestellten Ackerflächen grundsätzlich nicht genutzt werden.